



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 6.3.1986  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84-

Hans Georg Weiss  
MdL  
Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

An die  
Mitglieder des Haushalts-  
und Finanzausschusses  
im Hause

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**10/337 - 1**

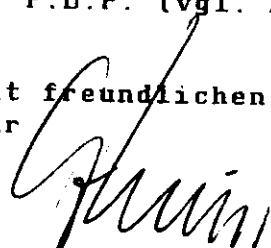
Betr.: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
10.3.1986  
hier: Beratungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.2.1986 sind einige Punkte zurückgestellt worden, die zwischen der 2. und 3. Lesung des Haushalts 1986 erneut beraten werden sollten. Es handelt sich um Anträge der Fraktionen der CDU und der F.D.P., die gegenüber der 2. Lesung teilweise modifiziert worden und deren Einzelheiten aus den Anlagen zu diesem Schreiben ersichtlich sind, zu nachstehenden Haushaltsstellen bzw. Paragraphen des Haushaltsgesetzes:

1. Einzelplan 03, Kapitel 03 630 - Antrag der Fraktion der F.D.P. (vgl. Anlage 1)
2. Einzelplan 06, Kapitel 06 250 - Antrag der Fraktion der F.D.P. (vgl. Anlage 2)
3. Einzelplan 09, Kapitel 09 010 - Antrag der Fraktion der CDU (vgl. Anlage 3)
4. § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf - Antrag der Fraktion der CDU (vgl. Anlage 4)
5. § 2 Abs. 2 (neu) Haushaltsgesetzentwurf - Antrag der Fraktion der CDU (vgl. Anlage 5)
6. § 13 (neu) Haushaltsgesetzentwurf - Antrag der Fraktion F.D.P. (vgl. Anlage 6).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

  
{Hans Georg Weiss}



337 B - 1

Anlage 1

**F.D.P. - LANDTAGSFRAKTION  
NORDRHEIN - WESTFALEN**

HAUS DES LANDTAGS  
POSTFACH 11 43  
4000 DÜSSELDORF 1  
TELEFON (02 11) 884 .....

23.1.1986

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für innere Verwaltung

---

Betr.: Stellenplan des Landesbeauftragten für den  
Datenschutz NRW - Kap. 03 630, Haushaltsentwurf 1986 -

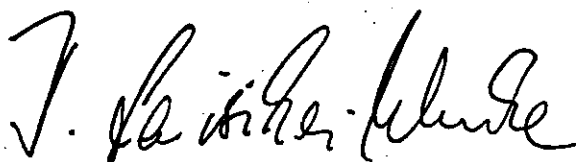
Die F.D.P.-Fraktion beantragt, bei Titel 422 10 im o.a. Kapitel  
die Aufnahme von

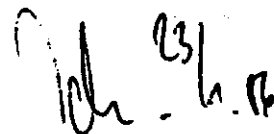
2 Planstellen Bes. Gr.A 15

und den Wegfall von

1 Planstelle Bes.Gr. A 12

Begründung erfolgt mündlich.

  
(D. Larisika-Ulmke)

  
Ul - h. 13/1



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Wolfram Dorn  
MdL

337B-2

Anlage 2

4000 Düsseldorf, den 05.03.1986  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 756

A n t r a g

an den  
Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wie in der letzten Sitzung des Ausschusses bereits vorgetragen,  
bäntrage ich hiermit folgende zwei Stellen:

Für den Fachbereich 4  
Forschungsprojekt Prof. Dr. Lew Kopelew:

Deutsch-russische Literaturbeziehungen an der Bergischen Universität  
Gesamthochschule Wuppertal

1 Angestellten-Stelle BAT II a/I b

1 Angestellten-Stelle BAT IV

(Diese Stellen sind zu besetzen: 1. mit Frau Dr. Mechthild Keller

2. mit Herrn Karl-Heinz Korn.

Beide sind von Anfang an in der Arbeitsgruppe  
von Prof. Dr. Kopelew tätig und wurden bisher  
aus Haushaltsmitteln für wissenschaftliche  
Hilfskräfte mit begrenzter Wochenstundenzahl  
finanziert.)

A

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)

Einzelplan		Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HPl. S.	Kapitel			
	09010	422	Die Planstelle B 10 wird mit folgendem Haushaltsvermerk versehen: Kw zum 1.5.1986	
		10		
2. Ergänzung		Bezüge der Beamten		

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)

Einzelplan		Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HPP. S.	Kapitel Titel			
2. Ergänzungsvorlage		Haushaltsgesetz 1986	§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes wird gestrichen.	

337B-5

Anlage 5

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)

Einzelplan		Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HPL. S.	Kapitel Titel			
		Haushaltsgesetz 1986	<p>§ 2 erhält folgenden Abs. 2:                      "Die Fortgeltung nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus den Haushaltsresten ergibt, die auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar fortbestehen".</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5</p>	

## Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 10/450, 10/500, 10/650 und 10/761  
- 3. Lesung -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986  
(Haushaltsgesetz 1986)

hier: Haushaltsgesetz

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986 in der Fassung nach  
der 2. Lesung - Drucksache 10/735 - wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

"§ 13

(1) Abweichend von § 45 LHO werden die bei übertragbaren  
Ausgaben gebildeten Ausgabereste, für die keine recht-  
liche Verbindlichkeit besteht, jeweils zur Hälfte auf  
die für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben des  
folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(2) § 45 Abs. 4 LHO wird nicht angewandt.

(3) Auf den Betrag nach § 18 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen  
weitergeltender Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit  
sie die gebundenen Ausgabereste übersteigen.  
Die Anrechnung kann unterbleiben, soweit die Einnahmen  
aus den weitergeltenden Kreditermächtigungen zum Ausgleich  
von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem  
Finanzausgleich erforderlich sind und diese Minderein-  
nahmen 3 v. H. des entsprechenden Haushaltssolls nicht  
übersteigen."

2. Der bisherige § 13 wird § 14.



Begründung

Zu § 13 Abs. 1 (neu)

Das gegenwärtig von der Landesregierung betriebene Verfahren der Restebewirtschaftung verstößt gegen tragende haushaltsrechtliche Grundsätze, u. a. gegen das in § 8 Haushaltsgrundsätze-gesetz verankerte Fälligkeitsprinzip. Wie der Landesrechnungshof (Jahresbericht 1984/1985) festgestellt hat, haben sich in den letzten Jahren durch sachlich unge-rechtfertigte Restebildungen und -übertragungen stetig größer gewordene Schattenhaushalte gebildet. Tatsächlich werden die übertragenen Haushaltsreste kassenmäßig im Folgejahr nur zu einem Bruchteil benötigt. Durch die vorgeschlagene Anrechnung der freien (nicht gebundenen) Haushaltsreste wird der der parlamentarischen Kontrolle entzogene Schattenhaushalt im Interesse von Haushaltswahrheit und -klarheit beseitigt. Das Budgetrecht des Parlaments wird gestärkt. Gleichzeitig ergeben sich 1986 Einsparungen in den Berei-chen, in denen Ausgabenermächtigungen in den Vorjahren überveranschlagt worden waren.

Zu § 13 Abs. 3 (neu)

Wie der Landesrechnungshof weiter festgestellt hat, hat sich durch die Fortgeltung von Kreditermächtigungen ein "Schattenkredithaushalt" von beträchtlichem Umfang herausgebildet. Durch die vorgeschlagene Anrechnung fortgeltender Kreditermächtigungen auf den Kredithöchstbetrag wird - parallel zu dem Schattenhaushalt- auch der Schattenkredithaushalt beseitigt.

Im Interesse des Budgetrechts des Parlaments hat die Landesregierung keine Möglichkeit mehr, legal Kredite aufzunehmen, die der Landtag für 1986 nicht beschlossen hat.

Dr. Rohde  
und Fraktion